

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

An die örtlichen Aufgabenträger

Fachbereich:

Amt: Stabsstelle des Landrates
Fachdienst: Zivil-, Brand- und Kat.Schutz
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Schrimpf
Durchwahl: 03346 850- 8072
Telefax: 03346 850- 8079
E-Mail: katastrophenschutz@landkreismol.de
AZ: 38.52.10

Seelow, 07. Februar 2019

Fachinformation des Fachdienstes ZBK LK MOL

Hier: Erfordernis eines zweiten hydraulischen Rettungssatzes bei der technisch-medizinischen Unfallrettung

Nach den Festlegungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) werden den Kommunen Aufgaben im örtlichen Brandschutz sowie der örtlichen Hilfeleistung zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Dies betrifft unter anderem die Vorhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG).

Die zu berücksichtigenden örtlichen Verhältnisse ergeben sich hierbei zum einen aus der verpflichtend nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG durchzuführenden Gefahren- und Risikoanalyse (IST-Analyse) des örtlich zuständigen Aufgabenträgers für seine Gebietskörperschaft. Zum anderen aus der hierauf aufbauenden Gefahrenabwehrbedarfsplanung (SOLL-Festlegung) und den hierin, im direkten Zusammenhang mit den ermittelten Risiken des Gemeindegebietes, individuell festzulegenden Schutzziele (Festlegungen des zu schützenden Rechtsgutes). (vgl. auch *Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten, Fortschreibung vom 19. November 2015*)

Das jeweilige Schutzziel beschreibt dabei, wie einer konkreten Gefahrensituation bezogen auf das Gemeindegebiet begegnet werden soll und trifft, gemäß Ziffer 3.2 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (VVBbgBKG) vom 30. November 2015, verbindliche Festlegungen für

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen oder tätig werden (Hilfsfrist),
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke) und
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Der Erreichungsgrad (als angestrebtes Sicherheitsniveau) ist eine Entscheidung des örtlichen Aufgabenträgers. Er resultiert aus der Willensbildung und dem Beschluss der gewählten Mandatsträger und führt zur Selbstbindung der Verwaltung.

Die „Leistungsfähigkeit“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG ist sodann gegeben, wenn das jeweilige Schutzziel mit dem verfügbaren Personal und der vorgehaltenen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr tatsächlich bewältigt werden kann (vgl. Ziffer 3.1 VVBbgBKG, Ziffer 4.2 Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes (September 2007)).

Die erforderliche (Mindest-) Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren bestimmt sich nach der Allgemeinen Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG i.V.m. § 11 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2 Buchstabe a OBG).

Auch für den konkreten Sachverhalt, der Technischen Hilfeleistung – Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, ist zunächst die Schutzzielbetrachtung, entsprechend den obigen Ausführungen vorzunehmen.

Nach Ziffer 3.2 VVBbgBKG sind bei einer Schutzziel festlegung grundsätzlich die Ziele des Brandschutzes zu beachten. Generell ergibt sich die Menschenrettung als oberste Priorität. Entsprechend der Definition, ist Retten das Abwenden einer Lebensgefahr von Menschen oder Tieren durch:

- lebensrettende Sofortmaßnahmen die sich auf Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Atmung Kreislauf und Herztätigkeit richten und/oder durch
- Befreien aus einer lebens- oder gesundheitsbedrohenden Zwangslage (durch technische Rettungsmaßnahmen).

(vgl. DIN 13050 - Begriffe im Rettungswesen, DIN 14011 - Begriffe aus dem Feuerwehrwesen, Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 3 - Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz)

Die Rettung lässt sich somit weiterführend in medizinische und technische Rettung differenzieren. Folglich sind auch medizinische Erfordernisse zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 7.2 Buchstabe d FwDV 3; Ziffer 3.3, Anlage 1, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes (September 2007), Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz).

Für die Erfüllung des Schutzziels Menschenrettung ist allgemein hin der Zeitfaktor bis zur adäquaten intensivmedizinischen Behandlung wesentlich. Das dementsprechende (optimale) Zusammenwirken zwischen Feuerwehr und Rettungsdienst bei Verkehrsunfällen ist dabei als „patientengerechte/ -orientierte Rettung“ bekannt.

Bei Verkehrsunfällen muss die Menschenrettung, weil nicht selten arbeits- und mithin zeitaufwendig, in Abhängigkeit des Patientenzustandes so schnell als irgend möglich durchgeführt werden. Je früher Maßnahmen der Feuerwehr und der Notfallrettung eingeleitet werden können, desto günstiger die Überlebens- und Genesungschancen der Verunfallten (vgl. sog. therapiefreies Intervall). Häufig besteht zudem (in Abhängigkeit der Unfallschwere) eine bedingte Abhängigkeit zwischen präklinischer Notfallversorgung innerhalb der Rettungskette und dem Tätigwerden der Feuerwehr (Versorgungsöffnung, Befreiungsöffnung). Bei der schutzzielorientierten Festlegung von Hilfsfristen für Feuerwehren ist daher auch wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen (vgl. Ziffer 3.3, Anlage 1, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes (September 2007), Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz).

Als (maximale) „Rettungszeit“ wird üblicherweise der Zeitanatz der „Golden Hour Of Shock“ (kurz: Golden Hour) angeführt. Bei einer Unterteilung in die Phasen Notruf, Alarmierung und Anfahrt, Versorgung und Befreiung sowie Übergabe und Transport verblieben so jeweils 20-minütige Zeitfenster. In Abhängigkeit des Patientenzustandes (Schwere der Verletzung, Polytraumata) erfolgt zudem, in Abstimmung zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr, die Festlegung zur patientengerechten Rettungsweise (sofort, schnell, schonend) (vgl. Ziffer 2 ff, vfdb-Richtlinie 06/01 Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen).

Definierte Mindeststärken und angepasste Ausrüstung sind somit für die Abarbeitung der zeitkritischen und zumeist komplexen Lagen „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ notwendige Voraussetzungen. Die diesbezüglichen Vorgaben nach Abschnitt 3 und 4 der Allgemeinen Weisung über Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren vom 15. Januar 2016 sind bei der Bedarfsplanung zu beachten.

Das Hydraulische Rettungssätze (nach DIN EN 13204) heute als Ausrüstung für die Technische Hilfeleistung, insbes. Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, zu den Standardrettungsgeräten gehören, ist unstrittig. Gründe hierfür sind u.a. Leistungsfähigkeit, Arbeiterleichterung, Zeitersparnis, einfache und sichere Handhabung sowie geringere Beeinträchtigungen für Patienten (Lärm, Erschütterungen).

Bei Bedarfsplanungen nicht immer hinreichend berücksichtigt, wird das Erfordernis zur Vorhaltung eines zweiten hydraulischen Rettungssatzes. Kriterien wie Reserve/ Redundanz bei Geräteausfall, paralleles Arbeiten (weiträumige Unfallstelle; mehrere Fahrzeuge), Gleichzeitigkeit von Einsätzen (vgl. Ziffer 3.2, Anlage 1, Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Gefahren- und Risikoanalyse und Erstellung eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes (September 2007), Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz; AGBF - Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten), die Gleichzeitigkeit von Arbeitsschritten (i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2, § 24 DGUV Vorschrift 49), Ergänzung von Leistungsparametern (verschiedene Scheid-/ Spreizklassen im Hinblick auf Fahrzeugklassen (PKW, LKW, BUS) o. fortschrittliche Karosseriewerkstoffe) sowie etwaige Sonderlagen bleiben regelmäßig ohne Würdigung.

Ebenso unbeachtet bleiben in diesem Zusammenhang anerkannte Regeln der Technik, wie die einschlägige vfdb-Richtlinie 06/01 technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen. Nach selbiger sind bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen zwei hydraulische Rettungssätze grundsätzlich als Mindestausstattung vorzuhalten (Ziffer 3.4 vfdb-Richtlinie 06/01). Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die Übersicht der Einsatzstichworte Brand/ THL der Regionalleitstellen im Land Brandenburg.

Die Beachtung von anerkannten Regeln der Technik ist dabei obligat. Ihnen wird regelmäßig Relevanz für die Konkretisierung von Soll-Eigenschaften und als Haftungsmaßstab beigemessen. Der örtliche Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung ist daher angehalten entsprechende Standards im Sicherheitsrecht, welche u.a. Bezug auf die Verfügbarkeit und Qualität von Einsatzkräften (Art, Anzahl, Ausstattung, Ausbildung, Standorte) sowie notwendige (Mindest-) Ausrüstung nehmen, im Rahmen seiner Gefahrenabwehrbedarfsplanung einzubeziehen.